

Kfz-Zusatzversicherung für Vereine

Diese Fahrzeuge sind versichert

Dass die Pkw von Mitgliedern, Freunden oder Gönnern des Vereins versichert sind, ist selbstverständlich. Die Kfz-Zusatzversicherung geht aber weit über diesen Rahmen hinaus.

Versichert sind auch

- als Pkw zugelassene Wohnmobile, Elektroautos
- Krafträder (Motorräder, Mopeds und Mofas)
- Anhänger für Pkw und Krafträder

Bei diesen Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz

Schutz besteht während der Fahrten zu

- Wettkämpfen/-spielen, Sportturnieren sowie sportlichen Darbietungen
- offiziellen Trainings-/Übungsstunden und Trainingslagern des Vereins
- Sondereinzeltrainings von Leistungssportlern
- Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen
- mehrtägigen Jugendfreizeiten
- satzungsgemäßen, offiziell angesetzten Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen (z.B. Mitglieder- und Hauptversammlungen)
- Lehrgängen und Tagungen
- offiziellen Repräsentationsaufgaben
- Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- offiziellen Gesprächen mit Behörden, übergeordneten Sportorganisationen
- Der Standardschutz schützt auch Fahrzeuge, die unterwegs sind zu
- Sportkursen/ -programmen (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport) des Vereins
- Jedermann-Veranstaltungen/ Volkswettbewerben (z.B. Jedermann-Turnen, Lauftreffs)
- Vorbereitungen und Abnahmen von Sport- und Leistungsabzeichen im Verein,
- Festumzügen der Vereine sowie Auftritten von Vereinsgruppen (z.B. Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen),
- allen ein- oder mehrtägigen Ausflügen des Vereins (z.B. Wanderungen und Abschlussfahrten),
- geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Faschingsbällen, Sommerfesten),
- Aufbau- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen,
- offiziellen Gesprächen mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen, Rechtsanwälten, Steuerbehörden oder dem Versicherungsbüro beim Landessportbund/Landessporterband (LSB/LSV),

Diese Fahrten sind geschützt

Ob es sich um Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen handelt (darunter fallen auch Leerfahrten, wenn der Fahrer selbst nicht an der Veranstaltung teilnimmt) oder um

den Transport von Geräten, die bei Sportveranstaltungen benötigt werden - im Falle eines Falles springt der Standardschutz ein. Aber nicht nur dann.

Der Standardschutz hilft auch bei

- Fahrten zu Veranstaltungen am Wohnort,
- Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften,
- Schäden während der Parkzeit.

Der Versicherungsschutz gilt für diesen Personenkreis

Ganz gleich, wem das Fahrzeug gehört und wie viele Fahrzeuge eingesetzt werden, sie sind automatisch versichert, wenn

- aktive Sportler,
- satzungsgemäße Funktionäre,
- Übungsleiter und Trainer,
- Angestellte und Arbeiter

zu und von den Veranstaltungen befördert werden oder sich selbst befördern.

Versichert sind die Fahrzeuge auch bei der Beförderung von

- Turn- und Sportlehrern,
- Lizenzspielern,
- Mitarbeitern gegen Vergütung,
- unentgeltlich tätigen Helfern und Betreuern.

Regelung mit der eigenen Fahrzeugversicherung

Besteht eine eigene Fahrzeugversicherung, muss sie zuerst in Anspruch genommen werden.